Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Westliche Börde

Amt: Hauptamt	**Vorlagen-Nr.** **VG/118/26-BV**	**Jahr** **2026**
Az:		
Datum: 11.02.2026		

Beschlussvorlage der Verwaltung

Zutreffendes ankreuzen			
Gremium	Sitzungs-tag	Öffentlichkeits-status	Abstimmungsergebnis angenommen|abgelehnt|geändert
Haupt- und Finanzausschuss Verbandsgemeinde	12.03.2026	öffentlich	
Verbandsgemeinderat	01.04.2026	öffentlich	

	Ja	Nein	Jahr	Summe
Einstellung im Haushalt erforderlich?				
Gefertigt			Verbandsgemeinde-bürgermeister	
Susanne Krumbeck			Fabian Stankewitz	

Betreff:
Herstellung des Einvernehmens zu der Qualitätsentwicklungsvereinbarung zwischen dem AWO Kreisverband Börde e.V. und dem Landkreis Börde

Beschlussvorschlag:
Der Verbandsgemeinderat beschließt die Herstellung des Einvernehmens gem. § 11a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) LSA zur Qualitätsvereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Börde für den Hort an der Freien Grundschule “Maria Montessori” in Gröningen OT Großalsleben für die Jahre 2026 und 2027.

Begründung:
Zwischen dem Landkreis Börde und dem AWO Kreisverband Börde e.V. soll auf der Grundlage des § 11a KiFöG LSA in Verbindung mit §§ 78b bis 78e SGB VIII die als Anlage beigefügte Qualitätsvereinbarung für den Hort der Freien Grundschule “Maria Monessori” in Großalsleben getroffen werden.

Zum 01.08.2019 trat die Novellierung des KiFöG LSA in Kraft. Das Gesetz regelt unter anderem den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der Tageseinrichtungen nach den Vorschriften der §§ 78b bis 78e SGB VIII im Einvernehmen mit den Gemeinden

und Verbandsgemeinden.

Die in den Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen festgelegten Leistungs- und Qualitätsmerkmale bilden gemäß § 78c Abs. 2 S. 2 SGB VIII die Grundlagen für die Entgeltvereinbarungen.

Über das Einvernehmen zur Qualitätsvereinbarung zwischen dem Landkreis Börde und dem Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Börde e.V. ist der Beschluss des Verbandsgemeinderates erforderlich.

Inhalt der Qualitätsvereinbarung:

1. *Die mit dem Landkreis Börde abgestimmten Qualitätsgrundsätze der Einrichtung, ihr Qualitätsentwicklungskonzept und das Verfahren zur Darlegung der Qualitätsentwicklung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.*

2. *Nachfolgende Qualitätsziele werden bearbeitet: Evaluation des Handelns der Leitungskräfte; Überarbeitung der Einrichtungskonzeption und die Implementierung der Fortschreibung des Bildungsprogramms, Überarbeitung des Schutzkonzeptes.*

3. *Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die erbrachten Maßnahmen systematisch dokumentiert nachzuweisen und die Maßnahmen ständig fortzuentwickeln.*

4. *Der Landkreis Börde ist gemäß § 46 SGB VIII berechtigt, jederzeit während der Betriebszeit der Einrichtung unangemeldet Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und bei den Kontrollen mitzuwirken.*

Die Qualitätsvereinbarung wird für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2027 geschlossen.

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 12.10.2023 verliert zum 31.12.2025 ihre Gültigkeit.

Anlagen:
Qualitätsentwicklungsvereinbarung